



GEMEINDE
INNERTKIRCHEN

Reglement für die
Spezialfinanzierung
Tourismus Innert dem
Kirchet

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1, Zweck	3
Artikel 2, Organisation	3
Artikel 3, Äufnung der Spezialfinanzierung	3
Artikel 4, Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	3
Artikel 5, Verzinsung	3
Artikel 6, Schlussbestimmungen	3
Genehmigungsvermerk	3
Auflagezeugnis	4

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Innertkirchen erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 folgendes

REGLEMENT FÜR DIE SPEZIALFINANZIERUNG TOURISMUS INNERT DEM KIRCHET

Artikel 1, Zweck

Die zweiseitige Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Förderung des Tourismus, insbesondere für die Weiterentwicklung von bestehenden touristischen Angeboten, für die Schaffung neuer Angebote, ausgewählte touristische Infrastrukturen und den damit verbundenen Personalkosten.

Artikel 2, Organisation

Die Einzelheiten zur Organisation zwischen der Einwohnergemeinde Innertkirchen und Einwohnergemeinde Guttannen werden mittels Leistungsvereinbarung geregelt.

Artikel 3, Äufnung der Spezialfinanzierung

Die Spezialfinanzierung wird durch die Erträge aus den Kurtaxen der Einwohnergemeinde Innertkirchen und Guttannen sowie einem Beitrag der Kraftwerke Oberhasli AG alimentiert.

Artikel 4, Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des finanzkompetenten Organs Beträge zur Förderung des Tourismus, insbesondere für die Weiterentwicklung von bestehenden touristischen Angeboten, für die Schaffung neuer Angebote, die touristische Vermarktung, ausgewählte touristische Infrastrukturen und den damit verbundenen Personalkosten entnommen werden.

Artikel 5, Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Artikel 6, Schlussbestimmungen

¹ Wird die Spezialfinanzierung aufgehoben, ist der Bestand anteilmässig den Einwohnergemeinden Innertkirchen und Guttannen zu übertragen.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

So beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2018.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN

Der Präsident:



Walter Brog

Die Schreiberin:



Alexandra Santschi

AUFLAGEZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 28. November 2018 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberhasli bekannt gegeben.

3862 Innertkirchen, 28. November 2018

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN

Die Gemeindeschreiberin:



Alexandra Santschi

PUBLIKATIONSVERMERK

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieses Reglements ist im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 11. Januar 2019 veröffentlicht worden.

3862 Innertkirchen, 11. Januar 2019

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN

Die Gemeindeschreiberin:



Alexandra Santschi